

Wichtige Änderungen 2020

Sozialversicherungen

Erhöhung AHV-Beitragssätze

Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Der AHV-Lohnbeitrag steigt von 8,4 % auf 8,7 %. Somit erhöht sich der AHV/IV/EO-Beitragssatz von 10,25 % auf 10,55 %. Die Lohnbeiträge werden je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

Die neuen Beitragssätze ab 1. Januar 2020

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
AHV neu	4.35%	4.35%	8.7%
AHV bisher	4.2%	4.2%	8.4%
IV	0.7%	0.7%	1.4%
EO	0.225%	0.225%	0.45%
Total AHV/IV/EO neu	5.275%	5.275%	10.55%
Total AHV/IV/EO bisher	5.125%	5.125%	10.25%

Beiträge der Selbständigerwerbenden

Der AHV-Beitragssatz für Selbständigerwerbende steigt von 7,8 % auf 8,1 %. Der AHV/IV/EO-Mindestbeitrag erhöht sich von 482 Franken auf 496 Franken.

Sinkende Beitragsskala und alle Änderungen sind hier zu finden:

https://www.ahvluzern.ch/fileadmin/files/Dokumente/onlineschalter/Merkblatt_Neuerungen_2020.pdf

Weiterführende Informationen:

<https://soziale-sicherheit-chss.ch/artikel/sozialversicherungen-was-aendert-sich-2020/>

Steuern

Vermögenssteuer

Ab 2020 ändert die Besteuerung des Vermögens. Der Tarif für die Vermögenssteuer je Einheit wird bis und mit Steuerjahr 2023 von 0.75‰ auf 0.875‰ angehoben. Entsprechend angepasst wird damit auch die Höchstbelastung: Der Gesamtbetrag der Vermögenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 3,5‰ des im Kanton Luzern steuerbaren Vermögens nicht übersteigen (bisher 3.0‰). Der Tarifierhöhung gegenüber steht die Erhöhung der Vermögensteuer-Freibeträge um 25%:

- In ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige können CHF 125'000 vom Reinvermögen in Abzug bringen (bisher CHF 100'000).
- Alle anderen Steuerpflichtigen können CHF 62'500 vom Reinvermögen in Abzug bringen (bisher CHF 50'000).
- Für jedes Kind, für das ein voller Kinderabzug beansprucht werden kann, kann ein Betrag von CHF 12'500 abgezogen werden (bisher CHF 10'000).

Dividendenbesteuerung

Im Rahmen des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) ist ab 2020 eine Erhöhung des Besteuerungssatzes der Einkünfte sowohl bei massgebenden Beteiligungen im Privatvermögen (bisher 60%) wie auch im Geschäftsvermögen (bisher 50%) auf **70%** beschlossen worden (**Bundessteuer**).

Bei den **Staats- und Gemeindesteuern** sind diese Einkünfte nach wie vor zu 60% (Privatvermögen) bzw. **50%** (Geschäftsvermögen) steuerbar.

Säule 3a

Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) beträgt unverändert **6'826 Franken** für Personen, die bereits eine 2. Säule haben, respektive **34'128 Franken** für Personen ohne 2. Säule.

https://newsletter.lu.ch/inxmail/html_mail.jsp?id=0&email=newsletter.lu.ch&mail-ref=000fh4000007600000000000000dt3zbp

Quellen:

WAS Ausgleichskasse Luzern

Bundesamt für Sozialversicherungen

Newsletter 15/2019 vom 24. bzw. 25.10.2019 Dienststelle Steuern des Kantons Luzern

013.12.2019 /bz